

Hallsche Zeitung

vorm. im G. Schweifche'schen Verlage. (Hallscher Courier.)

Interessengeldern
für die fünfjährigen
Zelle oder deren Raum
für Halle u. Merzb.,
Verlegung nur 1/2 Pf.,
sonst 18 Pf.
Reclamen am Schluss
des redactionellen Theils
pro Zeile 40 Pf.

Monumenten-Preis
pro Quartal 3 Mark.
Die Hallische Zeitung
erschint wochentlich
in erster Ausgabe Son-
ntags 1 1/2 Uhr, in
weiter Ausgabe Nachm.
4 1/2 Uhr.

Nummer 206.

Halle, Sonnabend, 4. September 1886.

178. Jahrgang.

Halle, 3. September.

Städen im Unfall-Versicherungs-Gesetz.

Im Folgenden geben wir den vierten Artikel unseres Entwurfs des U. v. B. d. V. über dieses Thema. Die drei ersten befinden sich in dem zweiten Ausgaben der Nummern 188, 189 und 190.

IV.

Die Art und Weise, wie der Verdienst des Arbeiters zu ermitteln ist, wird geregelt durch den § 3 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes. Der erste Absatz dieses Paragraphen schreibt vor, daß auch Familien und Platzverhältnisse als Gehalt oder Lohn im Sinne des Gesetzes zu gelten haben. Die Zweifel, die sich an diese Bestimmung knüpfen, sind untergeordneter Art und können hier übergangen werden. Wichtiger ist für uns der zweite Absatz. Als Jahresarbeits-Verdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixierten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Der Rest des Absatzes bestimmt, daß statt der Zahl 300 in solchen Betrieben, in denen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder geringere Zahl von Arbeitstagen ergibt, diese letztere Zahl der Berechnung zu Grunde zu legen ist. Da es sich hierbei um eine Ausnahme handelt, so beschränken wir uns hier auf den wörtlichen citirten Satz, der die Regel darstellt. Derselbe wird sehr häufig, namentlich von den Arbeitern mißverstanden. Letztere gehen meist von der Voraussetzung aus, daß der Verdienst, auf dem die Entschädigung beruht, völlig identisch sei mit dem, was sie in den letzten 12 Monaten wirklich verdient haben. Das ist jedoch principuell nur der Fall, wenn der Lohn sich aus mindestens wochenweise fixierten Beträgen zusammen setzt, wie sich aus dem Wortlaut der citirten Bestimmungen ergibt. Ist der Arbeiter nicht mit festem Wochen- oder Monatslohn u. a. angeestellt, sondern beispielsweise mit Tagelohn, Stücklohn, Afordlohn u. s., dann muß der Verdienst, der für die Entschädigung maßgebend ist, erst berechnet werden aus dem wirklichen Arbeits-Verdienst. Letzterer ist dann durch die Zahl der wirklichen Arbeitstage zu dividieren, und der sich so ergebende durchschnittliche Tagesverdienst ist mit 300 zu multipliciren. Das Resultat ist der Verdienst, der für die Entschädigung maßgebend ist. Es leuchtet ein, daß dieser letztere Verdienst nur dann mit dem wirklichen Arbeitsverdienst identisch ist, wenn die Zahl der wirklichen Arbeitstage gleich dem Multiplikator, also gleich 300 ist, was meist nicht der Fall ist.

Welche Konsequenzen die geschilderte Berechnungsweise hat, zeigen am besten einige Zahlen.

Denken wir uns 3 Arbeiter der gleichen Kategorie, deren Tagelohn derselbe ist, von denen A. aber im Jahre gerade 300 Tage, B. wegen häufigeren Ausbleibens nur 280, C. dagegen durch Sonntagsarbeit, Ueberstunden u. s. 320 Tage gearbeitet hat.

A. hat im ganzen 900 M , B. 840 M und C. 960 M verdient.

Der für die Entschädigung maßgebende Verdienst stellt sich gemäß § 3 Abs. 2

für A. auf $\frac{900}{300} \times 300 = 900 \text{M}$
für B. auf $\frac{840}{280} \times 300 = 900 \text{M}$
für C. auf $\frac{960}{320} \times 300 = 900 \text{M}$

Mit anderen Worten, der Arbeiter B. erhält seine Entschädigung auf Grund eines Verdienstes, der höher ist als seine wirkliche Einnahme, B. wird zufrieden sein, C. wird protestiren. Wir haben in der Praxis noch keinen Arbeiter gefunden, der in der Lage des C. sich mit der vorgezeichneten Berechnung zufrieden gegeben hätte. Das Gesetz ist allerdings consequent: es strebt augenscheinlich dahin, durch die vorgezeichnete Berechnungsweise zu verhindern, daß günstige oder ungünstige zufällige Momente einen wesentlichen Einfluß auf die Höhe der Entschädigung gewinnen. Es gleidet somit auf der einen Seite die Einbußen aus, die der Arbeiter durch unverschuldete Arbeitsunterbrechung, z. B. Krankheit, Geschäftsstockung erleidet, und es befeitigt, andererseits (bei C.) bis zu gewissem Grade den Anreiz, durch übermäßige Anspannung der Kräfte zeitweilig mehr zu verdienen, ein Anreiz, dem manche Arbeiter ohne Rücksicht auf ihre Gesundheit nur zu sehr nachgeben.

Das Gesetz gleicht aber auch die Einbußen aus, die ein Arbeiter durch eigene Nachlässigkeit durch selbstverschuldete Arbeitsunterbrechung erleidet, und es macht auf der anderen Seite im Falle eines Unfalls diejenigen Mehreinnahmen fast ganz wirkungslos, die ein fleißiger Arbeiter sich durch längere Arbeitszeit rechtmäßig erworben hat.

Diese Wirkungen treten nur je nach der Art der Berechnung der wirklichen Arbeitstage stärker oder schwächer zu Tage, und gerade die Ermittlung der wirklichen Arbeitstage ist bei der ganzen Lohnberechnung der wichtigste Punkt.

In dem obigen Beispiel hatte A 300, B 280 und C 320 Arbeitstage. Es ist sehr leicht möglich, daß diese verschiedenen Summen der Arbeitstage sich auf die gleiche Zahl Kalendertage vertheilen. Nehmen wir an, die übliche

Betriebsweise der Fabrik umfaßt 300 Arbeitstage pro Jahr, die regelmäßige Zahl der Arbeitstagen pro Tag stellt sich nach Abzug der Pausen auf 10 Stunden. Die 3 Arbeiter sind an jedem Tage bei der Arbeit gewesen; nur hat A jeden Tag seine 10 Stunden voll aufgehalten, B hat jeden Tag 7/10 Stunden verfürmt und C hat jeden Tag noch 1/10 Stunden länger gearbeitet. Dann hat

$$\begin{aligned} A & 300 \times 10 \text{ Stunden} = 3000 \text{ Stunden,} \\ B & 300 \times 9 \frac{7}{10} \text{ } = 2835 \text{ } \\ C & 300 \times 9 \frac{1}{10} \text{ } = 2730 \text{ } \end{aligned}$$

gearbeitet. Man kann nun fragen, der regelmäßige Arbeits-tag umfaßt 10 Stunden, also hat A 300, B 280, C 320 Arbeitstage; man erhält dann dasselbe Resultat, wie es oben befohlen.

Wenn aber die 3 Arbeiter in 3 verschiedenen Fabriken wären, die zwar derselben Branche angehören, von denen aber die A täglich 10 Stunden, die B wegen geringeren Absatzes nur 9 1/10 Stunden, die C wegen guter Konjunktoren täglich 10 1/10 Stunden arbeitet, dann wäre für A der Arbeitstag = 10 Stunden, für B = 9 1/10 Stunden und für C = 10 1/10 Stunden. Alle drei hätten aber je 300 Arbeitstage, ihr wirklicher Verdienst würde mithin identisch sein mit dem für die Entschädigung maßgebenden Verdienst. Die letztere Berechnungsweise stellt mithin den geraden Gegensatz zu der ersteren dar. Sie schafft gar keinen Ausweg, weder für verschuldete noch für unverschuldete Einnahmenschwäche, sondern stellt den wirklichen Verdienst als unbedingt maßgebend für die Entschädigung an.

In der Praxis liegen die Verhältnisse natürlich noch weit verwickelter. In derselben Fabrik wechselt oft in einem Jahre mehrmals die tägliche Arbeitszeit; die Arbeitszeit der einen Betriebsabtheilung ist ganz anders als die der anderen u. s. f.

Welche Auffassung entspricht nun der Absicht des Gesetzes? Aus dem Gesetz geht das nicht hervor; denn die Ermittlung der wirklichen Arbeitstage ist im Gesetz nirgends geregelt. Das Reichs-Versicherungsamt hat bisher diese äußerst schwierige Frage ebenfalls noch nicht — soweit uns bekannt — entschieden. Augenblicklich kann also ein einheitliches Vorgehen der einzelnen Gemessenheiten unmöglich in Aussicht genommen werden. Die von der Abtheilung der maßgebenden Faktoren, für die Lösung der Frage erst gewisse Erfahrungen sich anzuhelm zu lassen, was an sich berechtigt ist, nur insofern nachtheilig ist, als die Gemessenheiten vielfach ihrer Auffassung entsprechende Lohnzuweisungen eingehängt haben, die event. später wieder verworfen werden müssen. Doch dem sei, wie ihm wolle: darüber kann jedenfalls kein Zweifel bestehen; daß eine offizielle Norm für die Berechnung der wirklichen Arbeitstage durch Gesetz oder Reichs-Versicherungsamt eingeführt werden muß, soweit eine solche Norm durch die Verhältnisse des praktischen Lebens überhaupt gestattet wird.

Wir meinen auszusprechen, daß das Gesetz vom 6. Juli 1884 in mannsfacher Hinsicht noch vervollständigt bzw. vervollkommnet werden kann. Er muß aber zugleich zeigen, daß kein einziger der vorgeführten Punkte das Wesen des Gesetzes berührt. Die Idee der zwangsweisen Unfall-Versicherung überhaupt, die Idee der zwangs-gemeinschaftlichen Uebertragung, die Idee, bei den vorer-gangenen Artfellen überhaupt der Distinction gebühren, und sie bleiben auch bei all den anderen Punkten, bei denen und wo die praktische Erfahrung eine Revision nöthig er-scheinen läßt, außerhalb der Distinction. Diese Grund-gedanken des Gesetzes und der Geist der Humanität, von welchem dasselbe getragen ist, sie sind so groß, so gewaltig, daß sie — trotz Eugen Richter — über allen Zweifel erhaben sind.

R. v. d. B.

Politische Mittheilungen.

In die Persönlichkeit des Bulgarenfürsten beginnen jetzt einige vernünftige Blätter leisen Zweifel zu setzen. So die Rationalzeitung, die ihn heute „sehr reich in seinen Entschlüssen findet, was offenbar die Lage seiner Freunde und Unterthür nicht erleichtert. Wenn Fürst Alexander gepöbte haben sollte, durch sein Schreiben die Befürchtungen des Jaren zu ändern, so hätte er außer-ordentlich falsch kalkulirt. Vielleicht wollte er aber die lezten Absichten des Königs kennen lernen.“ Uns erschien es, wie wir jetzt offen sagen dürfen, von anfang an etwas sonderbar, daß kein einziges Blatt über das Nach-gedenken des Fürsten der Versuchung gegenüber etwas gesagt hatte. Auch dies zu ändern scheint doch etwas überreife Getöse zu sein. Eine wahrhaft heroische Persönlichkeit hätte sich vielleicht nicht so leicht aus dem Lande schaffen lassen, wie dies mit dem Fürsten geschah. Vor einiger Zeit ging auch das Gerücht durch die Blätter, Fürst Bismarck stehe der Person des Vattenbergers nicht so ganz sympathisch gegenüber. Auch scheint der Fürst doch etwas fahrlässig in Maßnahmen gegen die Vor-bereitungen zu seiner Entthronung gewesen zu sein, und ein schlechter Menschkenner ist er auf jeden Fall. An-gesichts dieser Thatfachen muß man sich fragen, ob dieser jugendliche Vattenberger die schwierigere Mission, die in der That etwas Großartiges und Erhabenes wäre, selbst unter günstigeren Verhältnissen erfüllen könnte, die Mission, den Vulkan des Vattenbergers zu sichern und

zu einem Bollwerk der europäischen Kultur gegen Ruß-land zu gestalten.

Bulgarisches. Die „Politische Korresp.“ veröffentlicht ein Telegramm Stambulow's an Raschidowitsch aus Tirnowa vom 21. August (a. St.), welches eine authentische Darlegung der Begehren in Bulgarien enthält. Das Telegramm konstatiert in Ausdrücken klarer Berurtheilung die Befähigung des Fürsten am 21. August mit der Bemerkung, daß man den Fürsten die Reize bei Nacht machen ließ, damit die Bevölkerung nicht revolutionäre und des Fürsten befreie. Das Telegramm stellt fest, daß die Urheber der Revolte falsche Nachrichten austreuten, um die Ration irren zu führen, daß sie die Unterchristen einflußreicher Berjonen säßigten und in die Wämmerlisten die Namen von Leuten aufnahmen, die wegen ihrer kategorischen Weigerung, mitzuwirken, ins Gefängnis ge-worfen wurden. Das Telegramm Stambulow's bescheidigt die Revolutionäre, daß sie ihren Ehrgeiz, ihre Privat-interessen über das öffentliche Interesse gestellt, die Armee entehrt und das Vaterland an den Rand des Verderbens gebracht hätten. Das Telegramm schließt mit den Worten: In diesem Augenblicke verlangen 3 Millionen Bulgaren mit lauter Stimme ihren verliebten Souverän, und in ihren Wunsch, durch die Niederlage des Fürsten Alexander die geordnete Ordnung wiederhergestellt zu sehen, mischt sich die Wächter, halbmöglicht jene Verwirrung zu ver-midigen, von welcher die Seele Er. Gottes vielleicht erfüllt wird, indem sie ihm von den Befehlern der Liebe und Treue, welche das geehrte bulgarische Volk befehlen, einen Beweis geben.

Wenn ein Mann die Staatsfriedsbewegung gurechtgelenkt, gebrüht und organisiert hat, so ist es neben Radanow und Pantow Bogdanow. Nach jeder Tage vor dem Handstreich soll er zu Pantow gefügt haben: „Ihre Versicherungen der Treue gegen Rußland sind ganz schön, aber es sind leere Worte, wir brauchen jetzt Gha-t'n.“ Eben dieser Bogdanow war es auch, der jenen Auftrag von zwanzig Bauern rebigete, welche vor dem Konstat auf den Kaiser den Schuß des Jaren ersteten; vier von diesen Bauern sollen Diener Bogdanows gewesen sein.“ So schreibt jetzt die Köln. Zeitung. Man vergleiche damit den Leit-Artikel der Hallschen Zeitung vom 28. August, 2. Ausgabe.

Fürst Alexander hat das Buch seiner bul-garischen Thaten in würdiger Weise abgeschlossen, in-dem er nicht der Ueberumpelung der Beschönner, sondern nur einer unübersteiglichen Gewalt weicht, nachdem er die Ehre des bulgarischen Volkes in den Augen der Welt wenigstens theilweise wiederhergestellt und damit bewiesen hat, bis zu welchem Grade ein einzelner hervorragender Deutscher ein halbwillkürliches, eben der Knacktschiff ent-laufenes Volk erziehen kann. Das nachhaltig und ober-flächlich die Erzählung war, das wird das bulgarische Volk freilich erst in den Zeiten zu bewähren haben, die ihm nach dem nunmehr wohl zweifellosen Rücktritt des Fürsten bevorstehen.“ — schreibt die Köln. Zit.

Wertwürthige Disharmonie. Die „Saale-zeitung“ läßt sich in einem „Privattelegramm“ ihrer heutigen Nummer aus „Sofia“ berichten: „Heute trifft Fürst Alexander hier ein. Großartigste Vorbe-reitungen werden für seinen Empfang getroffen.“ Wert-würdig, der „Berliner Börzen-Courier“ dagegen schreibt:

„Der nach Bulgarien entsandte Vertreter unseres Blattes sandte uns gestern Abend seine erste Nachricht aus Sofia, und diese Nachricht lautet: „Vollkommene Ruhe und — Gleichgültigkeit herrscht in Sofia.“ Staat des Wortes Gleichgültigkeit bedient er sich sogar, in Anlehnung an ein hochberühmtes Wukter, eines etwas drastischeren und beziehenderen Ausdrucks. Während Aller Augen starr und weit aufgerissen nach Sofia sich richten, bereit, daß zu erfahren über die seitlarmen Schau-spiele, die großen Haupt- und Staatsactionen, so sich da vollziehen, scheint man nur auf dieser Schauähne wenig oder nichts von dem zu wissen, was die Welt da erwartet. Für heute Abend ist der Einzug des Fürsten Alexander in seine Hauptstadt angekündigt, und nicht einmal die Vorbereitungen für die Einzugsfeierlichkeiten machen den Bulgaren viel zu schaffen. Nach den Gerüchten von Anarchie und Empörung, die gestern in der heißen Sep-temberhose so üppig gediehen, konnte wohl kaum eine erfreuliche Nachricht kommen, als die von der „Wurftzeiter“ in der Hauptstadt Bulgariens. In den Ueber-rachungen gewöhnt, auf Ueberzogenen gefast, hat man in diesen Tagen wohl das Erfaulichste erwartet, aber sicher keine so verwunderliche Nachricht wie die: Ruhe und Würtigkeit herrscht in Sofia.“ — Entweder be-dinft sich nun der Berichterstatter der „Saalezeitung“ oder der des „Wörzencouriers“ nicht in Sofia. Wir würden einer Aufklärung der „Saalezeitung“ gern Raum geben. Vielleicht sind beide Berichterstatter dieselbe Person mit dem Pseudonym der „Volkszeitung“, die sich ebenfalls aus Sofia vom 2. telegraphiren läßt:

„Das erste Blutergießen in Bulgarien. Die auf-zurechtgerichten Truppen sind nach langem verlustreichen Kampfe bei Radomir gefestigt worden.“ Von diesem Kampfe wissen nämlich die besten Blätter noch nichts und das Wolffsche Bureau berichtet: es herrsche Ruhe in Bulgarien.“

